



Informationen

zu den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten bei Maßnahmen der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Landkreis Stade (Stand: April 2010)

1. Allgemeine Hinweise

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

Investitionsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 150,00 Euro sind nur förderfähig, wenn Wirtschaftsgruppen gebildet werden können und diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

2. Zuwendungsfähige Kosten, sofern diese nach Zugang der Eingangsbestätigung entstanden sind

Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter

- Kosten durch vorbereitende Maßnahmen (Planungskosten, Sondergenehmigungen (BlmSchG), Geländegestaltung, Projektmanagementkosten, Ausschreibungskosten, Abbruch von Gebäuden und von Leitungen, Altlastensanierung)
- Baukosten (Erschließungskosten, Gebäudeanschlusskosten, Außenanlagen, Kosten für das Gebäude, Endreinigung)
- Baunebenkosten (Honorare für Architekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen)
- Maschinen und Anlagen (wenn diese dem Sachanlagevermögen des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden), Anlagen bezogene Schulungskosten (einschließlich Aufbaukosten)
- Einrichtungen

gebrauchte Wirtschaftsgüter

- Gebrauchte Güter sind dann nicht förderbar, wenn die Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Über die Förderfähigkeit wird im Einzelfall und nach besonderer Prüfung entschieden.

immaterielle Wirtschaftsgüter

(Über die Förderfähigkeit wird im Einzelfall und nach besonderer Prüfung entschieden.)

- z.B. Patente, Lizenzen (soweit diese aktiviert werden)
- Software für elektronische Datenverarbeitung, insbesondere für Maschinen und Anlagen

3. nicht zuwendungsfähige Kosten

- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Disagio, Bereitstellungszinsen; Mahngebühren und sonstige Finanzierungskosten
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich, Richtfest o. ä.
- Bewirtungskosten
- Versicherungskosten
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art
- Investitionen, die ausschließlich der Ersatzbeschaffung dienen,
- Reparaturkosten
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Grunderwerb und damit in Zusammenhang stehende Ausgaben
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Werk- und Verbrauchstoffe
- Waren
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

unterstützt durch:

